

**Stellungnahme der LAG SELBSTHILFE Baden-Württemberg e. V.
zum Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-
Württemberg und des kommunalen Initiativrechts zur Errichtung von
Pflegestützpunkten**

Anhörungsentwurf:

I. Vorbemerkung:

Die LAG SELBSTHILFE Baden-Württemberg e. V. ist der Dachverband der Selbsthilfe von Menschen mit Behinderungen und von chronisch kranken Menschen und ihren Angehörigen in Baden-Württemberg. Er vertritt in Baden-Württemberg derzeit 60 Mitgliedsverbände und damit weit über 100.000 Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen.

Wir sind in Baden-Württemberg die maßgebliche, demokratisch legitimierte und neutrale Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen und von chronisch kranken Menschen gegenüber Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Öffentlichkeit.

Unsere wichtigsten Aufgaben sind die Bündelung der Interessen von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen, die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) sowie die Sicherstellung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen.

Das BTHG gibt einen neuen gesetzlichen Rahmen mit hohem partizipativem Ansatz vor. Diesem Anspruch müssen die Umsetzungsgesetze auf Länderebene folgen. Das gilt in Baden-Württemberg besonders, da die Betroffenenbeteiligung einen außerordentlich hohen gesellschaftlichen Stellenwert hat.

Auch aus diesem Grunde hat die LAG SELBSTHILFE eine Förderung für ergänzende unabhängige Teilhabeberatungsstellen in Baden-Württemberg beantragt.

Durch das Landesgesetz zur Umsetzung des BTHG wird folgerichtig die inklusive Lebensgestaltung von Menschen mit Behinderung und die Einheitlichkeit der Lebens- und Teilhabebedingungen in Baden-Württemberg in den Mittelpunkt gestellt.

Dies begrüßt die LAG SELBSTHILFE sehr und erwartet ein qualifiziertes Teilhaberecht in allen Gremien, die zur Umsetzung des BTHG notwendig sind.

A. Zielsetzung:

Wir teilen die Zielsetzungen des Gesetzes, die landesrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen umfassend zu schaffen.

Die weitere Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung benötigt eine klare Linie und bedarf zusätzlicher Ressourcen, die bereit gestellt werden müssen.

Sonst lässt sich die vom Bundesgesetzgeber vorgesehenen Mitwirkung der Menschen mit Behinderung nicht gleichberechtigt und vor allem nicht „auf Augenhöhe“ realisieren.

Wichtige Voraussetzungen hierfür sind

- die Übernahme von Reisekosten
- die Erstattung des Aufwandes für Vor- und Nachbereitung
- Schaffung von Angeboten zur Schulung, zur Vermittlung der Sachverhalte in verständlicher Sprache und in barrierefreien Formaten.
- barrierefreie Räumlichkeiten für die Gremiensitzungen
- Anpassung von Sitzungsdauer und Pausenregelungen
- dort wo nötig die Bereitstellung von Assistenz- und Teilhabeleistungen, wie z. B. Gebärdensprachen- oder Schriftdolmetscher.

Es ist notwendig Sitzungsvorlagen barrierefrei zu gestalten und auch schwierige Sachverhalte in verständlicher – möglichst einfacher Sprache - zu gestalten.

Das nutzt ALLEN!

B. Regelungsschwerpunkte:

Die mit der schrittweisen Umsetzung des BTHG verbundenen Regelungsschwerpunkte sind nachvollziehbar und auch aus unserer Sicht richtig, jedoch müssen weitere folgen.

Konkrete Anmerkungen:

Artikel 1 Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB IX)

§ 1 Träger der Eingliederungshilfe:

(1) Dass die Stadt- und Landkreise, Träger der Eingliederungshilfe sind ist richtig.

Frage: Wie wird die Kompetenz des bisherigen überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe – des KVJS - im Sinne der Ratsuchenden und der Menschen mit Behinderungen genutzt?

(3) Die grundsätzlich weisungsfreie Durchführung der Aufgaben der Eingliederungshilfe durch die Träger der Eingliederungshilfe wird abgelehnt.

Vorschlag: Die Gewährleistung möglichst einheitlicher Lebensverhältnisse erfordert, dass die Wahrnehmung der Aufgaben der Eingliederungshilfe den Trägern als Pflichtaufgabe nach Weisung auferlegt wird. Die Fachaufsicht ist notwendig und ist im Einzelnen noch zu regeln.

Frage: Als Interessenvertretung von Menschen mit Behinderung interessiert uns in diesem Zusammenhang, wie der landesweit einheitliche Sicherstellungsauftrag von Inklusions- und Teilhabebedingungen verbindlich gewährleistet wird?

Teilhabeleistungen nach wechselnder Kassenlage der Kommunen darf es nicht geben!

Vorschlag:

Ein einheitliches Bedarfsermittlungsverfahren stellt sicher, dass der individuelle Hilfebedarf nach einheitlichen Standards und Maßstäben erfolgt. Daher fordern wir, die Feststellung des individuellen Hilfebedarfs, einer durch Landesrecht noch näher zu bestimmenden unabhängigen Stelle zu übertragen.

Der Landesgesetzgeber hat qualitätsgesicherte Mindeststandards der Teilhabeleistungen zu fixieren.

Diese Mindeststandards sind von unabhängiger Stelle zu kontrollieren und bei Nichteinhaltung zu sanktionieren.

§ 2

(3) Die notwendigen Verfahrens- und Organisationsregeln zum zügigen Abschluss der Rahmenverträge:

Diese Verfahrens- und Organisationsregeln haben die besonderen Belange der Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen. Die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung ist zu beteiligen.

(4)

Maßgebliche Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen nach § 131 Abs. 2 SGB IX

zu Abs. (4):

Als Dachverband der organisierten Selbsthilfe ist die LAG SELBSTHILFE seit 30 Jahren eine der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen in Baden-Württemberg. Deshalb fordern wir eine Aufnahme als maßgebliche Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen im Rahmen der gesetzlichen Regelung. In Bayern ist dies so vorgesehen.

Vorschlag zur Ergänzung des Textes vor Aufzählung der maßgeblichen Interessenvertretungen:

„Der Vielfalt der unterschiedlichen Belange der Menschen mit Behinderungen aufgrund unterschiedlicher Formen von Beeinträchtigungen wird umfassend Rechnung getragen.“

Maßgebliche Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen nach § 131 Absatz 2 SGBIX sind:

- 1.** die oder der Landes-Behindertenbeauftragte nach § 13 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes (L-BGG),
- 2.** die Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE Baden-Württemberg (LAG SELBSTHILFE Baden-Württemberg e. V.),
- 3.** weitere Interessenvertretungen, können dem Landes-Behindertenbeirat vorgeschlagen und durch Mehrheitsvotum des Landesbehindertenbeirats gewählt werden. (Zur Durchführung dieser Wahl gibt sich der Landes-Behindertenbeirat eine Geschäftsordnung).

Vorschlag. Die Mitwirkungsrechte für die Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen werden mit dem Bundesteilhabegesetz deutlich gestärkt - z. B. durch die Mitwirkung bei der Erarbeitung eines einheitlichen Bedarfsermittlungsverfahrens, der Erstellung des Landesrahmenvertrages nach SGB IX oder bei der Arbeitsgemeinschaft zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe.

In diesem Zusammenhang regen wir an, eine Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe, wie sie durch (§ 94 SGB IX) ab 2020 verbindlich gefordert wird, bereits ab 2018 einzurichten. Denn die strukturellen Veränderungen für die personenzentrierte Leistungserbringung müssen schon rechtzeitig vor 2020 vorbereitet werden.

Die maßgeblichen Interessenvertretungen können diese zusätzlichen Aufgaben grundsätzlich erfüllen und ein Mandat für eine bestimmte Personengruppe (oder einen bestimmten Indikationsbereich) ausüben, wenn funktionierende Organisations- und Kommunikationsstrukturen genutzt, ausgebaut und gestärkt werden.

Vorhandene Strukturen könnten genutzt, wo nötig neu aufgebaut und weiterentwickelt werden.

Wir fordern zur Ermöglichung der Mitwirkung und Teilhabe der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen bei der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg, die Bereitstellung der notwendigen Mittel und Budgets. Diese können z. B. Durch die Schaffung eines Partizipationsfonds bereitgestellt werden. Dies ist im Umsetzungsgesetz des Landes Baden-Württemberg zu regeln.

Budget für Arbeit:

Im vorliegenden Gesetzentwurf ist keine Regelung zum „Budget für Arbeit“ getroffen worden. Wir fordern die Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage zur Verbesserung der Fördermöglichkeiten des Landes für das „Budget für Arbeit“. Das Land Baden-Württemberg möge seine vorhandene Gestaltungsoption gem. § 61 Abs. 2 Satz 4 SGB IX (ab 2018) nutzen, um im Sinne der Menschen mit Behinderung, die landesrechtlich maximal mögliche Förderung zu erreichen.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des zwölften Buches Sozialgesetzbuch

§ 7a:

Frage: Nach welchen einheitlichen Kriterien wird der leistungsberechtigte Personenkreis definiert? Als Dachverband der Selbsthilfe haben wir darauf zu achten, dass es nicht zu einer Einschränkung des leistungsberechtigten Personenkreises kommt – es muss sichergestellt werden, dass notwendige Teilhabe-Leistungen allen und jederzeit zur Verfügung stehen.

Artikel 3

Änderung des Landespflegegesetzes

§ 2a Initiativrecht:

Die Belange der Menschen mit Behinderungen, die auf Pflegeleistungen angewiesen sind, müssen entsprechend berücksichtigt werden. Auch hier erwarten wir bei der Ausgestaltung der Vereinbarung die Beteiligung von VertreterInnen von Menschen mit Behinderungen.

Stuttgart, 18.12.2017

Frank Kissling

LAG SELBSTHILFE Baden-Württemberg e. V.